SEESTADT BREMERHAVEN

Der Magistrat

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt
Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00
Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: 91/1 – Corona -
Datum: 29.10.2020

Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 3 der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020, (Brem.GBl. S. 1086), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1164) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Zusammenkünfte und Menschenansammlungen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum sind abweichend von § 2 Absatz 1 Coronaverordnung nur mit höchstens 10 Personen erlaubt; ausgenommen sind Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen und von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Coronaverordnung, insbesondere Patchworkfamilien und Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie
Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Stadthaus 2,
Hochhaus
(ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

2. Veranstaltungen sind abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel nur mit höchstens 100 teilnehmenden Personen erlaubt sind
3. Private Feierlichkeiten, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (beispielsweise Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter), sind abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung in öffentlichen oder angemieteten Räumen und abweichend von § 2 Absatz 1 Coronaverordnung auch in Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum mit höchstens 10 teilnehmenden Personen erlaubt, wobei die Beschränkung auf zwei Hausstände dringend empfohlen wird.
4. Der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Coronaverordnung muss außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 Coronaverordnung bei einer Gruppe von mehr als 10 Personen eingehalten werden; ausgenommen sind Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen und von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Coronaverordnung, insbesondere Patchworkfamilien und Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige)
5. Innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden besteht beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge, sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung. Ausgenommen sind Gerichte, die Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes.
6. Im Rahmen von Wochenmärkten nach § 67 der Gewerbeordnung besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung.
7. Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag Ausnahmen von Nummer 2 zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 Coronaverordnung oder bei Veranstaltungen in einem Betrieb nach § 7 Absatz 2 Coronaverordnung vorgelegt wird; die

Zulassung kann mit Auflagen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden werden.

8. Die Nummern 1 bis 6 gelten im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 01. November 2020.

9. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 vom 26. Oktober 2020 aufgehoben.

10. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 30. Oktober 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 29. Oktober 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 30. Oktober 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

    Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.
    Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 29. Oktober 2020 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden

    Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

    Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 6 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 64 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die Infektionszahlen in der Stadt Bremerhaven sind seit in den letzten Tagen erheblich angestiegen. Die 7-Tage-Inzidenz hat am 28.10.2020 die 7-Tagesinzidenz mit 51,9 den Schwellenwert des § 22a Absatz 2 Coronaverordnung überschritten hat. Daneben ist der R-Wert weiterhin auf über 1 gestiegen, was auf einen weiteren Zuwachs der Infektionszahlen hindeutet.
Wie bundesweit auch, sind nach Erkenntnissen des Gesundheitsamts Bremerhaven zunehmend viele Fälle auf das private Umfeld, Feiern und Hochzeiten zurückzuführen, auf welchen die aktuell erforderlichen Hygieneregeln von den teilnehmenden Personen nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden und es auch trotz Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln zu Infektionen gekommen ist. Entsprechende Meldungen sind auch der überregionalen Presseberichterstattung zu entnehmen, wonach bundesweit die Nichteinhaltung von Hygieneregeln insbesondere auf den zuvor genannten Veranstaltungen zu neuen Infektionsherden führt.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter Ziffern 1 bis 8 getroffenen Maßnahmen des Bürger- und Ordnungsamtes notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnungen im Rahmen des Infektionsschutzes darstellen, um Menschansammlungen zu verhindern, unachtsamen und verantwortungslosen Verhalten einzelner Personen oder Gruppen keinen Vorschub zu leisten und so das Infektionsrisiko zu mindern.

II.

Zu Ziffern 1 bis 8:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 3 der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020, (Brem.GBl. S. 1086), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1164) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für den konkreten Fall der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 50 sieht § 22a Absatz 3 Coronaverordnung dabei die Anordnung der unter den Ziffern 1 bis 6 verfügten Maßnahmen vor.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den

SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Insbesondere von Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Geburtstagen und Veranstaltungen aus ähnlichen Anlässen gehen vermehrt Gefahren aus, welche sich massiv auf das aktuelle Infektionsgeschehen auswirken. Im Unterschied zu Messe- und Marktveranstaltungen mit weit überwiegend sich fremden Teilnehmenden sind die genannten Feierlichkeiten insbesondere von einem geselligen Zusammensein und Miteinander geprägt. Die teilnehmenden Personen sind dabei oftmals mit den Veranstaltenden verwandt, befreundet oder sonst eng verbunden und sind sich oft auch untereinander näher bekannt. Dies führt im Rahmen der Feierlichkeiten zu einer Vielzahl enger Kontakte unter den anwesenden Personen, bei welchen nicht mehr auf die Einhaltung der zur Unterbrechung der Infektionsketten erforderlichen Hygienemaßnahmen geachtet wird. Da die in Rede stehenden Feierlichkeiten teilweise von mehreren hundert Personen besucht werden, steigert sich auf diesen Veranstaltungen das gegenseitige Ansteckungsrisiko daher immens. Daneben werden angesichts der weiter gestiegenen Fallzahlen nunmehr auch sonstige Veranstaltungen mit einer Vielzahl teilnehmender Personen und insbesondere solche Veranstaltungen, auf welchen Alkohol ausgeschenkt wird, als mit dem derzeitigen Infektionsgeschehen nicht vereinbar bewertet.

Auch der unbeschränkte Konsum von Alkoholika in Einrichtungen der Gastronomie in den Nachstunden verbunden mit der durch die enthemmende Wirkung des Alkohols ausgelösten Sorglosigkeit und einer Missachtung aller gängigen Hygieneregel (sogenannte AHA-Regeln) kann bei der jetzigen dramatischen Situation nicht mehr hingenommen werden. Vor diesem Hintergrund der besonderen Gefahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist die Regelung zur Begrenzung des Verkaufs von Alkohol zu erlassen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremerhaven sowie die damit verbundene Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 50 spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs,

welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen an solchen großen Feierlichkeiten teilnehmen und dort als sogenannte „Superspreader" das Virus an andere Personen weitergeben, diese das Virus in der Folge auch abseits der eigentlichen Feierlichkeit verbreiten und somit als Multiplikatoren wirken.

Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung immer schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.
Eine Beschränkung der zulässigen Anzahl an Personen auf zehn, die sich im öffentlichen Raum ohne zwingende Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Coronaverordnung treffen oder ansammeln dürfen, ist geeignet und erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus wirksam zu begegnen.

Daneben ist auch eine Beschränkung auf 10 teilnehmende Personen für Feierlichkeiten in angemieteten oder öffentlichen Räumen und in Wohnungen nebst dem umfriedeten Besitztum sowie die Reduzierung der Teilnehmerzahlen für sonstige Veranstaltungen auf maximal 100 Personen ebenso geeignet und erforderlich, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Ziel der Maßnahme ist dabei allein die Unterbrechung von Infektionsketten auf großen privaten Feierlichkeiten, welche zuletzt als neue und regelmäßig auftretende Infektionsherde festgestellt wurden.

Der Begriff der „Veranstaltung" im Sinne von Nummer 2 umfasst mit Ausnahme von privaten Feierlichkeiten grundsätzlich alle organisierten Zusammenkünfte von mehreren Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Darunter sind also Versammlungen in einem weiten Sinne zu verstehen, ohne dass es auf einen besonderen (gemeinsamen) Zweck ankommt.
Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass auf Veranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmenden durch den wesentlich reduzierten Kontakt zu anderen Personen eine geringere Ansteckungsgefahr besteht. Zudem ist es mit einer Reduzierung der Personenzahl leichter möglich, in den zumeist großen Veranstaltungsräumen die erforderlichen Mindestabstände

zwischen den Personen zu wahren, da es zu weniger Engstellen kommt und auch eine Überbelegung der Räumlichkeiten vermieden werden kann.

Diese Maßnahmen stellen auch im Hinblick auf ein generelles Verbot privater Feierlichkeiten und/oder Veranstaltungen das mildere Mittel dar.

Vorliegend verbleibt weiterhin die Möglichkeit, im privaten Raum zu feiern oder in öffentlichen und angemieteten Räumen unter Beachtung der jeweiligen Beschränkungen sowie die weitere Durchführung von Veranstaltungen.

Zudem wird gemäß Ziffer 7 die Möglichkeit eröffnet, beim Gesundheitsamt Bremerhaven eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und ggf. unter Auflagen Veranstaltungen mit einer höheren Personenanzahl abzuhalten. Die vorliegend gewählte Maßnahme stellt insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar.

Auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes vermindert das Infektionsrisiko gravierend. Um Ansteckungsrisiken der Bediensteten untereinander oder durch Besucher*innen der Behörden zu vermindern und so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aufrechtzuerhalten, ist auch diese Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa den Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Fluren und Aufzügen sowie beim Aufenthalt in Sanitärbereichen und in Warteräumen eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Generell ausgenommen sind zudem Gerichte, die Justizvollzugsanstalten und die Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ist auf die Verkehrsflächen sowie Sanitärbereiche und Warteräume beschränkt und stellt somit gegenüber einer allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen einer Einrichtung oder der ganz oder teilweisen Schließung von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes für den Publikumsverkehr ebenfalls das mildere Mittel dar.

Auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten, auf denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht immer sichergestellt werden kann, vermindert das Infektionsrisiko gravierend.

Sie stellt gegenüber einer allgemeinen Pflicht im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ebenfalls das mildere Mittel dar.

Die Maßnahmen sind auch bis zum Ablauf des 01.November 2020 befristet und gelten insoweit zunächst nur bis zum Inkrafttreten einer geänderten Coronaverordnung (unter Einbeziehung der Beschlusslage der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020) am 02. November 2020.

Zu Ziffer 9:

Die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 vom 26. Oktober 2020, war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt und erweitert wird.

Zu Ziffer 10:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.
Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 30. Oktober 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29. Oktober 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der

angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter